
Kapitalsteuer

1. Gegenstand

Gegenstand der Kapitalsteuer bildet das Eigenkapital (Art. 96 StG). Das steuerbare Eigenkapital, das gesetzlich definiert wird (Art. 97 f. StG) hat nichts mit dem betriebswirtschaftlichen Kapitalbegriff gemein, sondern stellt eine davon unabhängige steuerrechtliche Grösse dar. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Kapitalbesteuerung ab Steuerperiode 2020.

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

2.1. Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals

Das steuerbare Eigenkapital setzt sich bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem verdeckten Eigenkapital zusammen (Art. 97 Abs. 1 StG).

Steuerbar ist das einbezahlte Grundkapital bestehend aus Aktien- sowie Partizipationskapital bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, das Stammkapital bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie das Anteilsscheinkapital bei Genossenschaften.

Zum steuerbaren Eigenkapital zählen auch die offenen Reserven. Es handelt sich hierbei um einen Sammelbegriff, der mit Ausnahme des Grund- und Stammkapitals alle Teile des gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR in der Handelsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals umfasst. Dazu gehören als negative Reserven auch die gesetzlich vorgesehenen Minusposten (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. d und e OR). Diese sind im Rahmen der Bemessung der Kapitalsteuer in Abzug zu bringen.

Als steuerbares Eigenkapital gelten auch die als Gewinn versteuerten stillen Reserven. Diese setzen sich zusammen aus der Summe der in früheren Geschäftsjahren steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen und Rückstellungen sowie der beim Zuzug aus dem Ausland offengelegten stillen Reserven (Art. 83quater StG). Nicht in die Bemessung der Kapitalsteuer werden hingegen stille Reserven einbezogen, die gemischte Gesellschaften bei Wegfall der fiktiven ausländischen Betriebsstätte steuerfrei offengelegt haben. Steuerliche Minderwerte wie etwa Aufwertungen, die steuerlich nicht anerkannt werden, sind beim Eigenkapital in Abzug zu bringen.

Sodann ist das Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (sog. verdecktes Eigenkapital), dem steuerbaren Eigenkapital zuzurechnen (Art. 97 Abs. 1 Bst. b StG; vgl. dazu im Einzelnen StB 97 Nr. 1).

2.2. Ermässigungen

Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 90 Abs. 1 StG, der nach Art. 83bis StG für die Patentbox qualifizierenden Immaterialgüterrechte und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven (Art. 97 Abs. 2 StG). Die Ermässigung beträgt 100 Prozent und erfolgt in der Bemessungsgrundlage (direkte Freistellung).

Zu den Aktiven, die für eine Ermässigung bei der Kapitalsteuer qualifizieren, gehören Beteiligungen nach Art. 90 Abs. 1 StG. Vorausgesetzt ist somit, dass eine Kapitalgesellschaft oder

Genossenschaft zu mindestens 10 Prozenten am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und Reserven anderer Gesellschaften beteiligt ist oder ihre Beteiligung einen Verkehrswert von wenigstens Fr. 1'000'000.-- erreicht.

Zur Bestimmung der zur Ermässigung qualifizierenden Konzerndarlehen wird auf den Konzernbegriff gemäss Art. 963 OR abgestellt. Dabei muss es sich um Darlehen des Anlagevermögens handeln. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivdarlehen gegenüber anderen Konzerngesellschaften erfolgt nicht. Fälle von Steuerumgehung bleiben vorbehalten.

2.3. Berechnungsbeispiel mit steuerermässigten Aktiven

Steuerbilanz per 31.12.2020

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	7'000	Fremdkapital	40'000
Debitoren	12'000	Eigenkapital	80'000
Konzerndarlehen	10'000		
Beteiligungen	5'000		
Patente	15'000		
Sachanlagen	16'000		
Besteuerte Mehrwerte	55'000		
	120'000		120'000

Berechnung des steuerermässigten Eigenkapitals:

Anteil Aktiven, die für eine Steuerermässigung berechtigen:

Konzerndarlehen	10'000
Beteiligungen	5'000
Patente	15'000
Zwischentotal	<u>30'000</u>

$30'000 / 120'000 = 0,25$ (Anteil steuerermässiger Aktiven)

ermässigttes Eigenkapital: $0,25 \times 80'000 = 20'000$

Berechnung des steuerbaren Eigenkapitals:

Eigenkapital	80'000
./. ermässigttes Eigenkapital	<u>20'000</u>
steuerbares Eigenkapital	60'000

3. Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

Bei den übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen und bei den kollektiven Kapitalanlagen lediglich aus dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen (Art. 98 Abs. 1 StG). Die Vermögenswerte werden dabei nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet (Art. 98 Abs. 2 StG).

4. Steuerberechnung

Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt unabhängig von der Rechtsform 0.2 Promille (Art. 99 Abs. 1 StG). Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet (Art. 99 Abs. 2 StG), womit keine Kapitalsteuer anfällt, soweit diese grösser als die Gewinnsteuer ist.

Bei den übrigen juristischen Personen und den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird Eigenkapital unter Fr. 50'000.-- nicht besteuert (Art. 99 Abs. 4 StG). Dabei handelt es sich um eine Freigrenze.